

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1982

Geschäftszahl

81/13/0116

Rechtssatz

Beiträge zu einer freiwilligen Personenversicherung zählen dann zu den Betriebsausgaben, wenn das Moment der Freiwilligkeit in den Hintergrund tritt und die Beiträge zu einer - keine Pflichtversicherung bildenden - "freiwilligen" Personenversicherung anlässlich der Erzielung von Einkünften mit einer gewissen beruflichen Notwendigkeit aufgewendet werden müssen (Hinweis auf E 28.11.1978, 1951/76).